

| | |
|-------------------------------|--|
| Zulässigkeit | <ul style="list-style-type: none"> • zulässig |
| Bemerkung | <ul style="list-style-type: none"> • Dürfen keine weiteren Verkehrsteilnehmer blenden. <p>Einschaltbar nur in Verbindung mit Schluss- oder Kennzeichenbeleuchtung zulässig, davon abweichend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen 2. land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen 3. Kraftfahrzeuge der Polizei des Bundes und der Länder, der Militärpolizei, des Bundeskriminalamtes und des Zolls <p>Dürfen nicht während der Fahrt genutzt werden, davon abweichend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder der Reinigung von Straßen oder Anlagen im Straßenraum oder der Müllabfuhr dienen, dürfen Arbeitsscheinwerfer während der Fahrt eingeschaltet sein, wenn die Fahrt zum Arbeitsvorgang gehört. |
| Helligkeit | <ul style="list-style-type: none"> • keine Angaben |
| Höhenvorgabe | <ul style="list-style-type: none"> • keine Angaben |
| Abstandsvorgabe | <ul style="list-style-type: none"> • keine Angaben |
| Prüfrichtlinie | <ul style="list-style-type: none"> • keine Angaben |
| Prüfzeichenbeispiel | <ul style="list-style-type: none"> • keine Angaben |
| Weitere Informationen: | § 49a Abs. 5 StVZO, § 52 Abs. 2 StVZO, § 52 Abs. 7 StVZO |

BEISPIELDARSTELLUNG



Die abgebildeten Zeichnungen sind nicht maßstabsgetreu.